

chen, in der andern Stunde aber und in einer andern Eigenschaft wieder von dieser Meinung abgehen und sich auf den ruhigen Standpunkt rechtlicher Parteilosigkeit stellen könne; was würde dies anders heißen, als die Characterlosigkeit zum Grundsatz erheben? Als die Commission nun in Leipzig erschienen ist, haben sich daher auch im Anfange nur wenig Zeugen bei ihr gemeldet. Es bedurfte erst sogar der Versicherung und Empfehlungen einzelner Privatleute, um es dahin zu bringen, daß etwas Vertrauen zur Commission erwachte, und Leute, welche Kenntniß von den am 12. August vorgekommenen Handlungen hatten, sich nach und nach bei der Commission einstellten. Aber jene Zeugenaussagen, selbst wenn sie formell als gültig betrachtet werden könnten, können auch aus einem andern Grunde in dieser Sache nicht maassgebend sein. Um durch Zeugenabhörungen die Wahrheit zu erforschen, mußte eine Gelegenheit gegeben werden, Alle, die etwas über jene Ereignisse aussagen konnten, abzuhören, es mußten alle Zeugen aufgefordert werden. Die Majorität der Deputation sagt allerdings in ihrem Gutachten, daß dies geschehen; allein ich muß dies geradezu als unrichtig bezeichnen. Die Commission hat nicht alle Zeugen, wie die Deputation behauptet, abgehört, im Gegentheil, es ist gar keine Aufforderung erlassen worden, daß sich Zeugen bei der Commission melden sollen. Diejenigen, welche darüber in Ungewißheit waren, daß ihre Zeugnisse von der Commission gewünscht würden, konnten sich nicht sonderlich veranlaßt fühlen, sich von selbst vor derselben zu stellen und ihre Zeugnisse anzubieten. So ist ein großer Theil der Zeugen unbenuzt gelassen worden. Ja selbst angebotene Zeugnisse sind nicht benützt worden; ich will nur ein Beispiel anführen. Ein achtbarer Bürger der Stadt, der Lackirer Müller, meldete sich bei der Commission mit dem Erbieten, daß er über die Vollborn'sche militairische Thätigkeit an jenem Abend Aussagen machen könne. Er giebt, da der Königl. Herr Commissar ihn nicht sofort abhören kann, seine Karte ab, erhält die Zusicherung, daß er bestellt werden würde, und ist bis heute nicht bestellt worden. Wenn aber nicht allen Zeugen Gelegenheit gegeben worden ist, ihre Aussagen der Commission abzugeben, wenn sie nicht einmal aufgefordert worden sind, so kann nicht behauptet werden, daß überhaupt die commissarische Erörterung ausreichend und vollständig sei. Möglich ist's und bleibt es gewiß, daß einzelne Zeugen in Besitz der Kenntniß von Thatsachen sind, welche die Commission bis jetzt nicht erfahren hat, und es können dieses Thatsachen sein, welche gerade von wesentlichem Einfluß auf die Beurtheilung der Vorfälle jenes Abends und der Thätigkeit einzelner Personen an ihm sind. Die Commission hat allerdings in einem Straßenbulletin gesagt: sie erwarte, daß man mit redlichem Vertrauen die Resultate ihrer Forschungen abwarten möge, und allerdings ist hinterher dieses für eine Aufforderung, Zeugniß der Commission darzubringen, von Einigen ausgegeben worden; aber wer soll in der That in diesen Worten mit Grund eine solche Aufforderung erblicken? Sehr Viele sind über diesen Anschlag in Ungewißheit geblieben und sehr Viele haben schon aus dem Tone jener Worte erkennen zu müs-

sen geglaubt, daß der Commission an Anmeldungen von Zeugen nichts gelegen sei, da sie aufforderte, die Resultate zu erwarten. Ist also überhaupt nicht allen Zeugen Veranlassung gegeben worden, ihre Mittheilungen über jenen Abend der Commission zu machen, was um so nöthiger war, als die von der Commission gesammelten ihrer eigenen Ansicht nach sich widersprechen, ist nicht gewiß, ob alle Thatsachen von Wichtigkeit in Bezug auf jenen Abend zur Kenntniß der Commission gekommen sind, so kann nicht behauptet werden, daß irgend ein Resultat, das man aus den Acten jener Commission gezogen, rechtlich von irgend einem Werthe sei. Aus diesem Grunde sind vielmehr sämtliche Zeugenaussagen bis jetzt noch so gut als nicht vorhanden. Meine Herren, ich kann eben so viel Zeugenaussagen, die die Commission für einzelne ihrer im Berichte enthaltenen Behauptungen angeführt hat, beibringen, die gerade das bestimmte Gegentheil behaupten. Ich bin zufällig jetzt im Besitz eines ganzen Actenstückes der Aussagen von Zeugen, die hinterher ihre Mittheilungen niedergeschrieben hatten, nachdem die Commission ihre Acten geschlossen. Diese stehen mit mehreren Zeugenaussagen, welche in der aus den Commissionsacten gemachten Zusammenstellung angeführt sind, und mit denjenigen, welche die Majorität der Deputation anführt, in grellem Widerspruche. Und Sie wollten sich in Ihrem Urtheile einseitig bloß auf diejenigen Zeugenaussagen stützen, die, ich möchte sagen, der Zufall allein Ihnen in die Hände gespielt hat? Ich wende mich aber nun zu einem zweiten Theile unsers Gegenstandes, welcher allerdings bei der Wichtigkeit des hauptsächlichlichen Theils ziemlich dürftig behandelt worden ist, der wohl vor jener Wichtigkeit weit in den Hintergrund treten mag, der aber allerdings an sich wichtig genug ist und mir werth zu sein scheint, daß er auch noch geeignete Rücksicht erhalte. Es ist dies die Beschwerde der Stadtverordneten zu Leipzig. Den bestehenden Gesetzen nach hat in Leipzig das Polizeiamt die Polizeigewalt. Das Ministerium hat diese Polizeigewalt in einem gewissen Falle durch eine Instruction, sei sie nun geheim oder öffentlich, auf den Kreisdirector übertragen und dem Polizeiamte entnommen. Dies ist dem Wortsinne ihrer Instruction nach geschehen. Das Ministerium hat hinterher erklärt, daß allerdings durch diese Uebertragung einer nur concurrirenden Thätigkeit des Kreisdirectors die Polizeigewalt der Leipziger Behörde nicht entzogen worden sei. Es ist auch hiernach eine Beschränkung der Polizeigewalt in Tumultfällen immer noch vorhanden; und wenn auch in minderm Grade, so ist auch dieses meiner Ansicht nach gesetzwidrig; denn eine solche Beraubung um einen Theil ihrer Polizeigewalt in Tumultfällen durfte nicht durch Instruction, nicht durch Verordnung ausgesprochen werden; dazu bedurfte es der Zustimmung der Stände. Auch wird durch diese Verordnung ein gesetzlich bestehendes Verhältniß gestört. Der Kreisdirector hat einmal für sich selbst keine Befugniß, eine Entscheidung zu fassen, da durch Gesetz die Kreisdirection als collegialisches Gericht eingesetzt ist. Es wird durch diese Verordnung aber auch der Instanzenzug unterbrochen und gestört, die Kreisdirection hört